

Betreff: Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH - Bestellung einer weiteren Geschäftsführerin

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	14.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn S. Gude Herrn Dr. Lüttmann
----------------------	------------	--------------------------	-------------------------------------

Produktgruppe 42	Finanzen
------------------	----------

☐ Ja ☒ Nein ☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein

durch

☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Dorothee Heckhuis mit Wirkung zum 01.08.2026 zur weiteren Geschäftsführerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zu bestellen.

Begründung:

Nach dem Gesellschaftsvertrag der **Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)** obliegt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung.

Die **Stadtwerke Rheine GmbH (SWR)** ist Gesellschafterin der EWR und nimmt die Gesellschafterrechte wahr. Die Bestellung von Frau Heckhuis, die bereits Geschäftsführerin der SWR ist, dient der einheitlichen strategischen und operativen Steuerung innerhalb der Stadtwerke-Unternehmensgruppe.

Da Frau Heckhuis zugleich Geschäftsführerin der SWR ist und die Holdinggesellschaft in der Gesellschafterversammlung der EWR vertritt, besteht eine besondere Interessenkonstellation. Zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz und zur Vermeidung von Zweifeln an der Legitimation der Bestellung wird der Wille der Gesellschafterin der Holdinggesellschaft vorab durch einen entsprechenden Beschluss eindeutig festgelegt. Die anschließende Beschlussfassung auf Ebene der Tochtergesellschaft stellt lediglich die gesellschaftsrechtliche Umsetzung dieses Gesellschafterwillens dar. Die Geschäftsführerin handelt somit nicht aufgrund eigener Entscheidungsfreiheit, sondern zur Umsetzung des zuvor verbindlich festgelegten Gesellschafterwillens.